Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 14.12.2016

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 14.06.2000 (LRABI Nr. 14 vom 24.06.2000 lfd. Nr. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

"§ 6 – Grabnutzungsgebühren

(1) Als Grabnutzungsgebühren werden für die Ruhefrist (=Nutzungsdauer) erhoben:

a)	für ein Reihengrab (Einzelgrab)	350,00 €	(jährlich	14,00 €)
b)	für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	400,00€	(jährlich	16,00 €)
c)	für ein Familiengrab (Doppelgrab)	525,00 €	(jährlich	21,00 €)
d)	für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	700,00€	(jährlich	28,00 €)
e)	für ein Dreifachgrab	800,00€	(jährlich	32,00 €)
f)	für ein Dreifachgrab mit Tiefenbettung	850,00€	(jährlich	34,00 €)
g)	für eine Urnenbeisetzung in Gräber Ziffern a) bis g)	die gleiche Gel	oühr wie füi	Gräber
h)	für ein Urnenerdgrab	360,00 €	(jährlich	24,00 €)
i)	für ein Urnengrab im Stelengarten	2.100,00 €	(jährlich 1	
j)	für ein Urnengrab im Urnenrasen	460,00€	(jährlich	

- (2) Bei Urnenbeisetzungen in einem Reihen-, Familien- bzw. Dreifachgrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis f) erhoben.
- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffer j) beinhaltet die Überlassung einer Namenstafel. Für jede weitere Namenstafel wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffern i) und j) beinhaltet für die Nutzungsdauer jeweils die Grabpflege durch die Gemeinde Oberleichtersbach."
- 2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

"§ 9 – Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 €."

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oberleichtersbach,14.12.2016

M u t h Erster Bürgermeister